

Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA)

Änderungen der SPO zum 1. August 2011

Wie bereits auf hockey.de veröffentlicht, werden nachstehende Änderungen der Spielordnung (SPO) zum 1. August wirksam. Insbesondere die Verfahrensweise für die Kontrolle und das Ausfüllen des Spielberichtes, sowie das Einlegen von Einsprüchen gegen die Spielwertung haben sich geändert. Nachstehend dargestellte relevante Paragraphen sollen erläutern, inwieweit zukünftig der Spielbericht ausgefüllt, kontrolliert und unterschrieben werden muss und welche Rechte der Mannschaften bezüglich eines Einspruches bestehen.

SPO § 32 Pflichten der Mannschaften

- (6) Die Mannschaftsführer oder Betreuer jeder Mannschaft müssen den Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten nach Spielende leserlich unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen und die Kenntnisnahme der von den Schiedsrichtern vorgenommenen Eintragungen bestätigt. Änderungen der Eintragungen nach der Unterschrift sind nicht möglich.

SPO § 35 Pflichten der Schiedsrichter

- (4) Nach einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter in dem Spielberichtsbogen, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen:
- o) welche Mannschaft bis spätestens 30 Minuten nach dem Spiel Einspruch gegen die Wertung des Spiels gemäß § 51 Abs. 1 Buchst. b und c eingelegt hat,
- (6) Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen nach Unterschriftleistung durch Mannschaftsführer oder Betreuer der beiden Mannschaften gemäß § 32 Abs. 6 leserlich und unter Angabe des Vereins, dem sie angehören oder für den sie das Spiel geleitet haben, unterschreiben und den Mannschaftsführern oder Betreuern auf Verlangen gestatten, in den vollständig ausgefüllten Spielberichtsbogen Einsicht zu nehmen. Bei Eintragungen gemäß Absatz 4 Buchst. l, m und q müssen die Schiedsrichter den Mannschaftsführer oder Betreuer hiervon in Kenntnis setzen und ihn darauf hinweisen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat, und dass diese innerhalb von vier Tagen nach dem Vorfall bei dem ZA schriftlich eingegangen sein muss.

SPO § 51 Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles

- (1) Ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles ist nur statthaft
- b) wegen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter, nicht aber wegen einer Entscheidung eines Schiedsrichters, mit der er auf einen von ihm erkannten Sachverhalt die dafür richtige Regel anwendet (Tatsachenentscheidung),

- (2) Ein Einspruch gemäß Absatz 1 Buchst. a muss vor dem Meisterschaftsspiel bei den Schiedsrichtern, bei Meisterschaftsturnieren bei dem Turnierausschuss, eingelegt werden und ist von diesen im Spielberichtsbogen aufzunehmen. Ein Einspruch gemäß Absatz 1 Buchst. b und c muss innerhalb von 30 Minuten nach Beendigung des Spieles bei den Schiedsrichtern eingelegt und von diesen im Spielberichtsbogen eingetragen werden. Die Kenntnisnahme der Eintragung ist durch den Mannschaftsführer oder den Betreuer durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Meisterschaftsturnieren muss der Einspruch innerhalb von 30 Minuten nach Spielende bei dem Turnierausschuss schriftlich eingegangen sein.

Der Ablauf bezüglich der Kontrolle eines Spielberichtes ändert sich insofern, dass zukünftig der Spielbericht zwar von den Mannschaften vor dem Spiel ausgefüllt, jedoch zunächst nicht unterschrieben wird. Die Schiedsrichter kontrollieren, wie bisher auch, die eingetragenen Informationen und Spielerpässe. Nach dem Spielende werden das Spielergebnis, persönliche Strafen, Verletzungen etc. von den Schiedsrichtern eingetragen und der Spielbericht dem Mannschaftsführer oder Betreuer von beiden Mannschaften zur Unterschrift vorgelegt. Mit der geleisteten Unterschrift werden alle Einträge auf dem Spielbericht akzeptiert, die Richtigkeit bestätigt und jegliches spätere Einspruchsrecht verwirkt.

Im Fall jedoch, dass eine Mannschaft Einspruch gegen die Spielwertung einlegen möchte, kann Sie dies innerhalb von 30 Minuten nach Spielende, jedoch noch vor der Unterschrift des Spielberichtes, tun. Die Schiedsrichter müssen dann die erforderliche Zeit abwarten. Das Einlegen des Einspruchs wird dann im Spielbericht dokumentiert und durch Unterschrift des betreffenden Mannschaftsführers oder Betreuers bestätigt. Details über den Einspruch müssen zu diesem Zeitpunkt nicht bekanntgegeben werden. Ist der Spielbericht einmal von allen Parteien unterschrieben, ist eine Änderung oder eine nachträgliche Eintragung nicht mehr möglich.

Die Bewertung eines Einspruchs **ist nicht** Aufgabe des Schiedsrichters, es sei jedoch erwähnt, dass nach SPO § 51 Abs. 5 grundsätzlich ein Einspruch als unbegründet zu beurteilen ist, wenn der behauptete Einspruchsgrund nicht **offensichtlich, schwerwiegend und spielentscheidend** ist.

Mönchengladbach, 12. August 2011



Christian Blasch
Regelwerk

Schiedsrichter- und Regelausschuss
Deutscher-Hockey-Bund e.V.